

Corona-Virus

Merkblatt zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes

Sollte aufgrund einer landesweiten kurzfristigen Schließungsanordnung aller nicht systemrelevanten Unternehmen Ihr Unternehmen wirtschaftlich bedroht sein, empfehlen wir Ihnen bereits jetzt schon das Kurzarbeitergeld anzuzeigen und nach Bestätigung der Arbeitsagentur dieses zu beantragen.

Ihre zuständige Arbeitsagentur können Sie hier ermitteln:

- <https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Sie können das Kurzarbeitergeld auch online anzeigen bzw. beantragen:

- <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

1. Schritt

Kurzarbeitergeld anzeigen

➔ **WICHTIG!** Das Kurzarbeitergeld kann erst angezeigt und beantragt werden, wenn kein verwertbarer Resturlaub der Arbeitnehmer mehr besteht.

➔ Im Anzeigeformular ist eine Betriebsnummer einzutragen. Hierbei ist nicht die Nummer der Handwerkskammer gemeint, sondern tatsächlich eine eigenständige Betriebsnummer der Arbeitsagentur.

➔ Vor Anzeige des Kurzarbeitergeldes ist es notwendig die Mitarbeiter darüber zu informieren, wenn kein Betriebsrat vorhanden ist. Hierzu haben wir Ihnen eine Muster-Arbeitnehmervereinbarung erstellt, welche Sie nutzen können. (betreffend Nr. 6 im Anzeigeformular)

Anzeigeformular:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Arbeitnehmervereinbarung:

<https://drive.google.com/a/handwerk-gross-gerau.de/file/d/1sETqjQsxnL4BjNTkVue4kpfb-2BJUgff/view?usp=sharing>

2. Schritt

Antwort der zuständigen Arbeitsagentur abwarten

3. Schritt

Kurzarbeitergeld beantragen

Vereinfachtes Antragsformular:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kurzantrag-kug-107_ba146383.pdf

Kurzarbeitergeld-Abrechnungsliste:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug108_ba013010.pdf

Definition Sollentgelt:

Das Entgelt das im Arbeitsvertrag festgeschrieben ist, unter Berücksichtigung der jährlichen Erhöhungen seit Abschluss des Vertrages als auch ggf. vermögenswirksame Leistungen.

Definition Istentgelt:

Anders als im Falle des Sollentgeltes bezieht sich der Begriff **Istentgelt** nicht auf die Leistungen, die dem Arbeitnehmer vertraglich zustehen. Hier geht es um das Entgelt, dass unterm Strich tatsächlich als Bruttoeinkommen erzielt wurde. Dabei werden auch Einkünfte durch Mehrarbeit am Arbeitsplatz einbezogen, um das Istentgelt exakt zu ermitteln.

Dies heißt nichts anderes, als dass Arbeitnehmern beim Istentgelt auch die Vergütungen für etwaige Überstunden angerechnet werden. Wie beim Sollentgelt, das ebenfalls zur Bestimmung des Kurzarbeitergeldes vonnöten ist, werden auch beim Istentgelt einmalige Zahlungen außer Acht gelassen.

Im Fall einer Quarantäne gilt Folgendes zu beachten:

Arbeitnehmer:

In der Regel zahlt der Arbeitgeber den Lohn für längstens sechs Wochen weiter. Danach erhält der Arbeitnehmer Krankengeld. Die Lohnzahlung können Sie auf Antrag beim zuständigen Gesundheitsamt erstattet bekommen.

Die Vorgehensweise wird unter dem Link „Verfahrensablauf, Unterlagen, etc.“ beschrieben.

Arbeitgeber:

Selbständige erhalten ebenfalls eine Entschädigung, die 1/12 des Arbeitseinkommens der letzten Jahre beträgt. Nach [§ 56 Abs. 4 IfSG](#) erhalten Selbständige zudem von der zuständigen Behörde Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang.

Sollten Sie von der Quarantäne betroffen sein müssen Sie beim zuständigen Gesundheitsamt diese Leistungen beantragen.

- [Verfahrensablauf, Unterlagen, etc.](#)
- [Gesundheitsamt Groß-Gerau](#)